



Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5  
29221 Celle

Postfach 12 11  
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0  
Telefax 05141.92 82-42  
Internet [www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)  
E-mail [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

→ **Ausgabe Nr. 18/2022, 03.11.2022**

## I.

### **Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 11.11.2022 Digitalisierung im Strafprozess**

Zum 5. Mal führt die Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover die Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ durch. In diesem Jahr befasst sich die Konferenz mit dem Thema

#### **„Digitalisierung – Rekonstruktion – Zugang zur Verteidigung. Neue Herausforderungen für die Anwaltschaft“**

Die Konferenz findet am **11.11.2022 ab 10 Uhr im Conti Hochhaus (14. Etage), Königsworther Platz 1**, Hannover als Präsenzveranstaltung statt.

Die Einladung, Einladungsmodalitäten und das Programm finden Sie im Anhang.

## II.

### **Aufruf für die Besetzung des Prüfungsausschusses II Celle/Braunschweig Geprüfte Rechtsfachwirte - Gesucht werden 2 Beauftragte der Arbeitnehmer für die Amtszeit bis 31.08.2025**

Für die Abnahme der Prüfungen der Geprüften Rechtsfachwirte werden 2 Beauftragte der Arbeitnehmer – 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied - für die Besetzung des Prüfungsausschusses II Celle/Braunschweig gesucht.

Wir bitten Sie um Ihr ehrenamtliches Engagement.

Die Arbeitnehmervvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung durch den Vorstand berufen. Entsprechende Vereinigungen sind insbesondere die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der ReNo-Verein. Wir bitten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Kandidatenvorschläge über die genannten Vereinigungen bei uns einzureichen.

Zur Information:

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 40 Abs. 6a BBiG Prüfende von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen sind, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

### III.

#### **Ausbildungsberaterin oder Ausbildungsberater für den Bezirk Hildesheim ab dem 01.01.2023 gesucht**

Als zuständige Stelle gemäß §§ 71 Abs. 4, 76 Berufsbildungsgesetz überwacht die Rechtsanwaltskammer Celle die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Beratungspersonen zu bestellen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Bestellte Beraterinnen und Berater sind jeweils für die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, und Verden und den Bezirk Celle bestellt. Häufig werden die Beratungspersonen kontaktiert, wenn es Probleme im Rahmen der Ausbildung gibt. In solchen Fällen bemühen sie sich, eine annehmbare Lösung für die Beteiligten zu finden.

Für den Bezirk Hildesheim ist dieses Amt ab dem 01.01.2023 zu besetzen. Wenn Sie sich für die Tätigkeit als Beraterin oder Berater interessieren, melden Sie sich bitte gern via beA oder E-Mail: [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de).

### IV.

#### **Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2022**

Wir bitten die Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre Fortbildungsnachweise für das Kalenderjahr 2022 rechtzeitig der Kammergeschäftsstelle vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 5 FAO ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzukommen.

Wir machen erneut darauf aufmerksam, dass gemäß § 15 Abs. 2 FAO **alle 15 Zeitstunden auch online** absolviert werden können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. Die Veranstalter weisen die Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwältinnen und Fachanwälte ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausüben oder sich z. B. in Elternzeit befinden, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwältinnen und Fachanwälte ist.

**[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer Homepage.**